





Verschiedene Abschussplanmodelle auf Ebene einer Hegegemeinschaft

Referent: Manfred Eckhardt
PEFC-Seminar am 14.10.2022 in Marburg



Agenda

1. Die Hegegemeinschaft
2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Abschussplanung
3. Abschussplanmodelle
 - Einzelabschussplan
 - Gruppenabschussplan
 - Hegegemeinschaftsweiser Abschussplan für Rehwild („Knüllprojekt“)
4. „Hebel“ für Grundbesitzer
5. Schlussfolgerungen



2

Die Hegegemeinschaft (HG)



- § 10 BJG „...Bildung zum Zecke der Hege...“
- § 9 HJagdG „...gemeinsamer Lebensraum für Wild..“
- Flächendeckend für Rehwild <-> Hochwildgebiete
- „Vereinigung“ von Privatpersonen auf gesetzlicher Grundlage“
- Mitglied sind Jagdausübungsberechtigte und Jagdrechtsinhaber; gleiches Stimmrecht
→ **Vereinsrecht gilt!** → Mitgliedschaft freiwillig
- zentrales Instrument zur Wildbewirtschaftung / Hege / Abschussplanung → gesetzlicher Auftrag
- Fach-/Rechtsaufsicht???
- Beschlüsse der HG nicht unmittelbar bindend (Vorschläge), werden erst durch VA der Jagdbehörden rechtskräftig
→ z.B. Schalenwildrichtlinie
- **neue HJagdV → Status und Aufgaben der HG ändern sich**

3

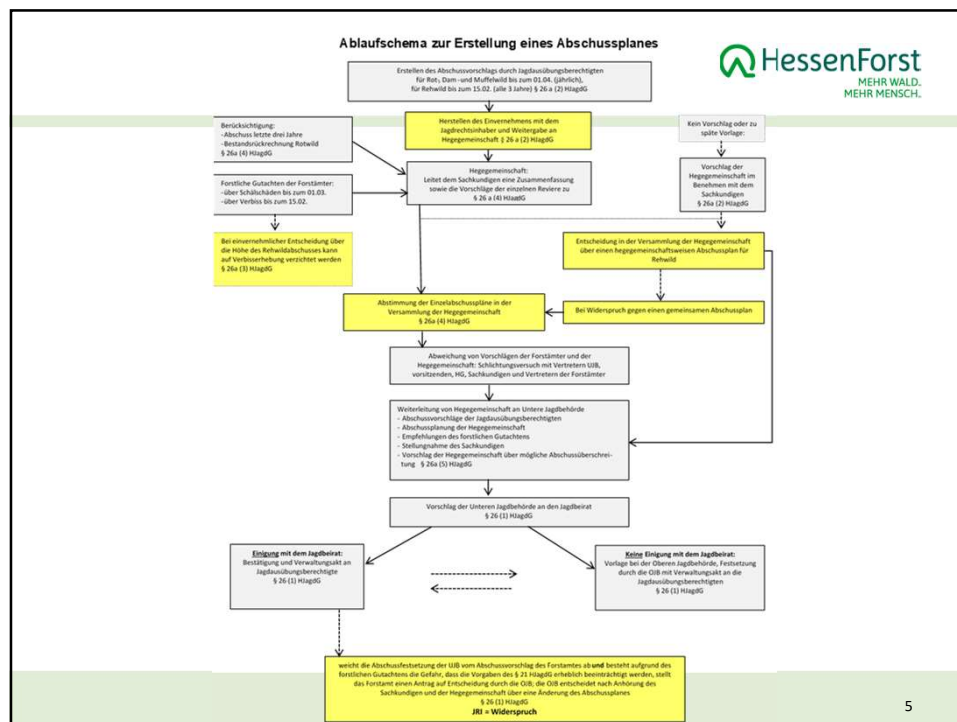
Rechtliche Rahmenbedingungen der Abschussplanung



- § 21 Bundesjagdgesetz (BJG)
 - Abschussplanpflicht für Schalenwild (Ausnahme Schwarzwild)
 - Grundsatz: Abschussplanung auf Jagdbezirksebene
 - Abschusspläne sind zu erfüllen!
- § 26, 26 a,b Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)
 - § 26(1) ...auf Grundlage der Planung der HG
 - § 26a (2) Abschussvorschlag Jagdausübungsberechtigter im Einvernehmen mit Jagdrechtsinhaber
 - § 26a (3) Forstliche Gutachten als Einganggröße.
 - § 26b (6) Gruppenabschuss in Hochwildgebieten
 - § 26b (7) Rehwildabschussplan auf HG-Ebene.
- Seit 2011 gruppen- und hegegemeinschaftsweise Abschusspläne offiziell im HJagdG
- Schalenwildrichtlinie



4



Die Abschussplanmodelle

Der Einzelabschussplan (§§ 21 BJG, 26 – 26b HJagdG)

1. Beteiligte

- Jagdrechtsinhaber (JRI), Jagdausübungsberechtigte (JAB), Hegegemeinschaft (HG), Sachkundige (SK), untere Jagdbehörde (UJB), Jagdbeirat

2. Eingangsgrößen

- Einfluss des Wildes auf Vegetation → Forstliche Gutachten (Schältschadens- / Verbisserhebung, Weisergatter)
- Abschuss der letzten drei Jahre
- Rotwildrückrechnung

Die Abschussplanmodelle



Der Einzelabschussplan (§§ 21 BJG, 26, 26a HJagdG)

3. Verfahren

- Einvernehmlicher Abschussvorschlag zwischen JAB und JRI
- Weiterleitung an Hegegemeinschaft und Sachkundigen
- Beratung und Abstimmung in Hegegemeinschaft
- Weiterleitung an UJB
- Beratung und Beschlussfassung Jagdbeirat
- Festsetzung durch untere Jagdbehörde
- Achtung: Bescheid geht aber nur an den Jagdausübungsberechtigten!
- Abschussüberschreitungsmöglichkeit von 30%
- Rechtsmittel
- Eigentümerinteressen „können“ vollumfänglich gewahrt werden

7

Die Abschussplanmodelle



Der Gruppenabschussplan, §26b (6) HJagdG

- In Hochwildgebieten möglich, per Erlass „empfohlen“
- Ziel: Gesamtabschusserfüllung auf Gebietsebene
- Gruppenbildung räumlich oder an Eigentumsverhältnissen orientiert, Abschussfestsetzung für die jeweilige Gruppe auf Vorschlag der HG
- Kein verbindlicher Abschussplan für einzelne Jagdbezirke
- Zustimmung JRI und JAB über HG-Beschluss (Einvernehmen)
- Jagdausübungsberechtigte schießen nach eigenem Ermessen
- JRI hat auf jagdrechtlicher Grundlage keine Möglichkeit mehr, (Mindest-) Abschüsse einzufordern
- Daher privatrechtliche Regelung mit JAB über Pachtvertrag

8

Die Abschussplanmodelle



Hegegemeinschaftsweser Abschussplan, §26b (7) HJagdG

- Ausschließlich für Rehwild
- Abschussfestsetzung für das gesamte Gebiet einer Hegegemeinschaft (z.B. Knüll 600 Stück)
- Kein verbindlicher Abschussplan für einzelne Jagdbezirke
- Zustimmung JRI und JAB über HG-Beschluss (Einvernehmen)
- Jagd ausübungs berechtigte schießen nach eigenem Ermessen (auf Grundlage letztjähriger Strecken)
- JRI hat hier keine Möglichkeit, (Mindest-) Abschüsse einzufordern
- Auf Antrag JRI oder JAB separater Einzelabschussplan
- Privatrechtliche Regelung mit JAB über Pachtvertrag

9

Die Abschussplanmodelle



Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (1)

Ausgangslage in der HG Knüll:

- arrondierte HG mit vielfältigen Strukturen
- rd. 9.000 ha Fläche mit 60% Wald (fast ausschließlich Staat)
- kontinuierliche Rehwildabschusshöhe (+-600)
- umfangreiche Wiederbewaldungsflächen aus 80er / 90er Jahren, (Kyrill) + naturgemäße Waldwirtschaft
- Aktive HG
- Ständige Diskussionen über Abschusshöhe und -verteilung
- inhomogene Abschusserfüllung in Wald und Feld
- HG hat erkannt das Abschusserhöhungen auch der körperlichen Konstitution des Wildes zugute kommen und bisherige filigrane Planung wenig gebracht hat

10



Die Abschussplanmodelle



Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (2)

- Start des Projektes auf Initiative LJV und oberster Jagdbehörde in 2006
- Relativ schnell Einigung über Projekt in der HG
- Jedoch Befürchtungen über „ausufernde“ Rehwildabschüsse,
- Zusage FA Neukirchen, sich an Abschuss der letzten Jahre zu halten (trotz Kyrill!?)
- ➔ Festsetzung 600 Stück (+10%) Rehwild ab 2007

Die Abschussplanmodelle



Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (3)

Ergebnisse

- Sowohl im ersten als auch Folgejahren Punktlandung bei Abschusserfüllung
- Ausgewogene Geschlechter- und Altersklassenverteilung
- Jedoch räumlich differenziert
- Abschusserfüllung kontinuierlich gestiegen; 2021 = 895 Stck.
- Erste Abschussplananpassung jedoch erst in 2021 trotz erheblicher Biotopveränderungen seit Kyrill auf 720 Stck. zzgl. Überschreitungsmöglichkeit!

➔ **Aus jagdwirtschaftlicher Sicht ein voller Erfolg!?**

13

Die Abschussplanmodelle



Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (4)

Vorteile:

- Flexible Abschussumsetzung und Schwerpunktsetzung
- Keine unzulässige Abschussplanüberschreitung in einzelnen Revieren
- Eigenverantwortung (+-)
- Ehrlichkeit bei Abschussmeldung

14

Die Abschussplanmodelle



Erfahrungen mit dem „Knüllprojekt“ (5)

Herausforderungen:

- Verantwortung der Jägerschaft
- Einvernehmen mit dem JRI fraglich!?
- HG oder Sachkundige versuchen, Gesamtabschuss wieder auf Reviere herunter zu brechen → unzulässig!
- Jagdneid führt zu Scheitern dieses Modells

15

Abschussplanung und -umsetzung - Hebel für den Grundbesitzer -



- Abschussplanvorschlag nur im Einvernehmen mit Jagdrechtsinhaber
- Mitbestimmungsrecht in Hegegemeinschaft
- Höherfestsetzung in Folgejahren, Abschussüberschreitungs-möglichkeiten, Umverteilung von Abschüssen
- § 27 BfGG - Verhinderung übermäßigen Wildschadens
- Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Jagdbehörden
- Schadensersatzklagen / Amtspflichtverletzung der Jagdbehörden (VG Arnsberg, OLG Koblenz...)

→ Schutz des Grundeigentums!

16

Grundlagen der Abschussplanung 2022 HessenForst -Rückblick-

Zum 01.04.2022 neue Abschussplanperiode für Rehwild!

- Mit der Abschussfestsetzung wurde Grundstein für die nächsten **drei Jahre** gelegt!
- Höhere Biotopkapazität, Populationsanstieg berücksichtigt?
- Forstliche Gutachten mit Waldbetreuer abgestimmt?
- Aktiv in das Abschussplanverfahren eingebracht?
 - Belange in Jagdgenossenschaft vorgetragen?
 - Verbiss- und Verjüngungssituation mit Jägern erörtert?
 - An Hegegemeinschaftsversammlung teilgenommen?
 - Abschussfestsetzung vorlegen lassen -> ggf. Rechtsmittel?
- Jetzt besteht noch die Möglichkeit, Kalamitätsflächen zu bejagen!!!
- Nächste Abschussplanung in 2025
- Wenn erforderlich, Höherfestsetzung in 2023 beantragen ¹⁷

Optionen für Gemeinschaftswälder HessenForst MEHR WALD. MEHR MENSCH.

- Gemeinschaftswälder sind oft Bestandteil eines GJB, Interessen des Waldes sind dort meist nachrangig
- Interessen können nur mittelbar vertreten werden
- Gemeinschaftswald ist meist stimmkräftiger Jagdgenosse;
 - Einflussmöglichkeit nutzen!
- Jagd ist verpachtet
- Druckmittel: Wildschäden geltend machen (siehe Konvention des Deutschen Forstwirtschaftsrates)
- Nutzung als Eigenjagdbezirk wenn >75 ha!?
- Verpachtung oder Regiejagd???

Schlussfolgerungen (1)

- Bei jeder Form der Abschussplanung hat der JRI die Möglichkeit und auch die Pflicht sich einzubringen
- Im Einzelabschussplanverfahren lassen sich die Rechte des JRI am besten wahren, diese sind jedoch am wenigsten flexibel
- Gruppen- und hegegemeinschaftswise Pläne bieten hinsichtlich der Abschusserfüllung höchste Effektivität
- Flexibilität liegt dort aber ausschließlich bei den Jägern
- Daher gegenseitiges Vertrauen / Verständnis von JRI und JAB zwingend
- Gefahr nichtbehördlicher Regulierung durch HG/SK

19

Schlussfolgerungen (2)

- Ansonsten wegen fehlender Verbindlichkeit von Gruppen- und hegegemeinschaftswisen Plänen privatrechtliche Regelungen erforderlich.
- Forstliche Gutachten als Weiser für den Erfolg der Jagdausübung unerlässlich!

Jagdrechtliche Liberalisierungen und Rückzug von staatlicher Seite fordern den Jagdrechtsinhaber!

20

Zitate zum Abschluss



„In allen Differenzen hat das Jagdwesen dem Forstwesen nachzustehen“

Karl Theodor von Bayern (1724 bis 1799)

Jagd ist gut und nutz, wenn der gut und nutz ist, der sie treibt“

Martin Luther (1483 bis 1546)

21



Beständigkeit

Lebendigkeit

Wachstum

Gute Ideen